

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 7

Ausgabetag:

18. Jahrgang

12.04.2010

Inhalt

Seite

1. Tagesordnung der 6. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) am Donnerstag, dem 22.04.2010, 16:00 Uhr im Ratsaal des Rathauses, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln 3
2. Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010; hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 6
3. Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen 10
4. Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473 (ehemals B 473, jetzt L 602) in Dingden
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- 5. Entwurf der Satzung für den Ortsteil „Brünen – Unterbauerschaft“ zur Abgrenzung des Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**
- hier: Einleitung des Satzungsverfahrens und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB** 13
- 6. Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln**
- hier: Nikolaus-Groß-Straße, Up de Woort, An der alten Molkerei/Klostermühle, Von Plettenberg-Straße, Pferdsweide/Auf dem Beiler, Stichwege der Neuhardenberger Straße** 16
- 7. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster** 24

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

Donnerstag, dem 22.04.2010, 16:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen
- d) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Mittelverwendung, Konjunkturpaket II und Einrichtung der Bücherei im Schulzentrum Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0049** -
- 2. Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder;
hier: Antrag der USD-Fraktion vom 21.01.2010
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0047** -
- 3. MAGNA CHARTA RUHR.2010
hier: Erklärung gegen ausbeuterische Kinderarbeit
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0040** -
- 4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0054** -
- 5. 1. Änderung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH) vom 18.12.2007
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0052** -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. Vorlage des durch die Firma TbbO geprüften Jahresabschlusses 2008 für den Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0043 -**
7. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 "Ortskern östlich der B 473 (ehemals B 473, jetzt L 602) in Dingden
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens (§ 13 BauGB)
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0030 -**
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO 12 "Freibad" in Dingden
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0035 -**
9. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbebauung in Wertherbruch)
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB)
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0031 -**
10. 42. Änderung des Flächennutzungsplans (Brauereigelände)
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0034 -**
11. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
12. Mitteilungen und Anfragen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Bestellung des Leiters der Feuerwehr Hamminkeln (Wehrführer)
- **Vorlagen-Nr.: 2010/0050 -**

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Veräußerung eines Baugrundstücks in Dingden, Baugebiet Am Mumbecker Bach
- Vorlagen-Nr.: 2010/0048 -
3. Veräußerung eines Baugrundstücks in Hamminkeln, Neuhardenbergstraße
- Vorlagen-Nr.: 2010/0051 -
4. Erwerb einer Fläche zur Bebauungsplanentwicklung in Wertherbruch
- Vorlagen-Nr.: 2010/0041 -
5. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
6. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 07.04.2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010;
hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Hamminkeln wird in der Zeit vom 19. April 2010 bis 23. April 2010

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer 119 (1. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **23. April 2010 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Hamminkeln, Wahlamt, Zimmer 119 (1. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Vom 05. April bis zum 23. April 2010 zugezogene Wahlberechtigte, die von Amts wegen bzw. auf Antrag/Einspruch ins Wählerverzeichnis aufgenommen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Aufnahme ins Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat kann an der Wahl im Wahlkreis
58 Wesel III
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **23. April 2010**) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, mündlich,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hamminkeln, 06. April 2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen

Aus Gründen der Verkehrssicherung werden in der Zeit vom 15.04. bis 17.05. d.J. die Grabdenkmäler einer Standfestigkeitsprüfung in Form einer „Druckprobe“ nach der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterzogen.

Die Grabnutzungsberechtigten haben zuvor die Möglichkeit, ihre Grabsteine selbst einer Kontrolle zu unterziehen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Standfestigkeit unverzüglich zu treffen.

Hamminkeln, 23.03.2010

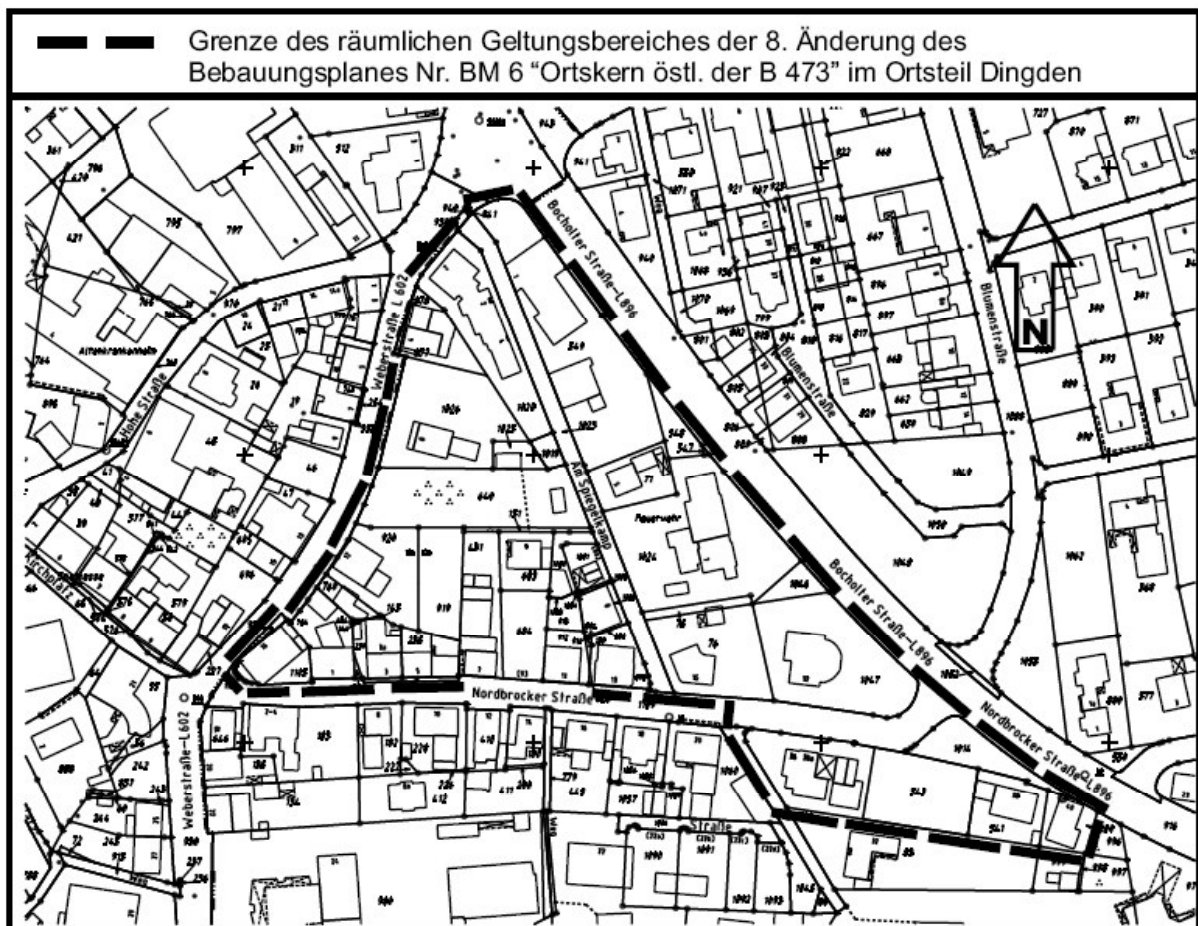
-Schlierf-
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473 (ehemals B 473, jetzt L 602) in Dingden

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat mit Beschluss vom 11.03.2010 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Planbereich ist nachfolgend abgebildet:



Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, die überwiegend überholten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. BM 6 nach

Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Hamminkeln vom 12.04.2010

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

heutigen städtebaulichen Gesichtspunkten zu überarbeiten insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsflächen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21. April 2010 bis 21. Mai 2010

einschließlich in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum 21. Mai 2010 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Amt für Bauverwaltung, Planung und Umwelt, abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 06.04.2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

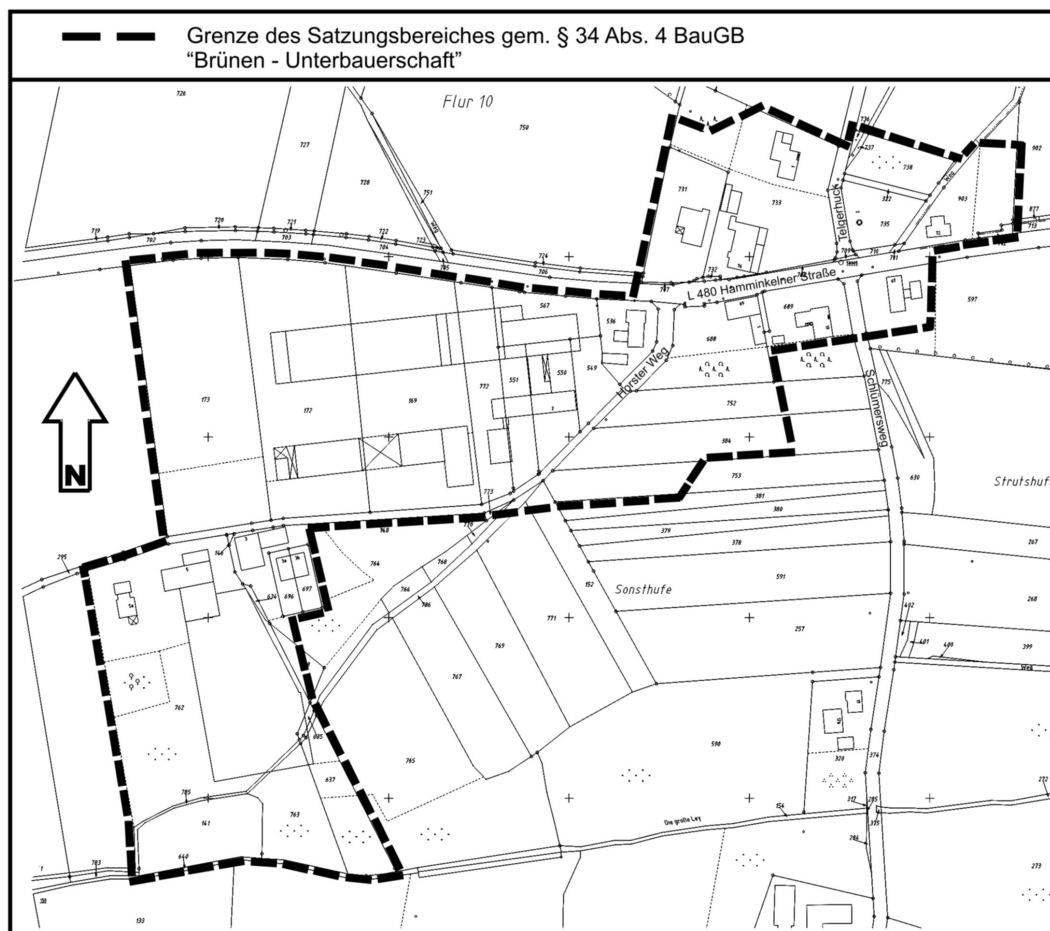
Entwurf der Satzung für den Ortsteil „Brünen – Unterbauerschaft“ zur Abgrenzung des Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

hier: Einleitung des Satzungsverfahrens und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Abgrenzung des Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Brünen – Unterbauerschaft“ gefasst. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenze des Satzungsgebietes ist nachfolgend abgebildet:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Ferner wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Satzung für den Ortsteil „Brünen – Unterbauerschaft“ zur Abgrenzung des Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Entwurfsbegründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21. April 2010 bis 21. Mai 2010

einschließlich in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus kann der Satzungsentwurf in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de eingesehen werden. Er wird auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Satzungsentwurf können bis zum 21. Mai 2010 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Bauverwaltung, abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 06.04.2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln

hier: Nikolaus-Groß-Straße, Up de Woort, An der alten Molkerei/Klostermühle, Von Plettenberg-Straße, Pferdsweide/Auf dem Beiler, Stichwege der Neuhardenberger Straße

Die Stadt Hamminkeln gibt gemäß § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 07.01.2004 hiermit öffentlich bekannt, dass in den nachfolgenden angeführten Straßen/Bereichen :

1. Trennverfahren - Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in getrennten voneinander unabhängigen Kanalleitungen :
Nikolaus-Groß-Straße (siehe Abb. I),
Up de Woort (Abb. II)
2. modifizierte Mischwasserkanalisation - Das Schmutzwasser der privaten Grundstücke und Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen werden gemeinsam in einem Kanal abgeleitet :
An der alten Molkerei/Klostermühle (siehe Abb. III),
Von Plettenberg-Straße (siehe Abb. IV)
3. Schmutzwasserkanalisation - Die Ableitung von Schmutzwasser erfolgt in einer unabhängigen Kanalleitung :
Pferdsweide/Auf dem Beiler (siehe Abb. V),
Stichwege der Neuhardenberger Straße (siehe Abb. VI),

verlegt wurden.

Durch diese Erweiterung des öffentlichen Entwässerungsnetzes sind die angrenzenden bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke an den Abwasserkanal anschließbar. Von den Grundstücken sind die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer sowie bei Gliederungspunkt (1) auch das anfallende Niederschlagswasser einzuleiten.

Anschlussberechtigt sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Jeder Anschlussberechtigte ist nach § 9 Abs. 1 der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschluss der bebauten Grundstücke an den o.a. Straßen ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt anzuzeigen.

Mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entsteht nach § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung die Verpflichtung, die gesamten auf dem Grundstück anfallenden häuslichen und betrieblichen

gem. § 9 Abs. 4 der Entwässerungssatzung, vorbehaltlich der Einschränkungen in der Entwässerungssatzung, in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, einzulegen.

Hamminkeln, 01.04.2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

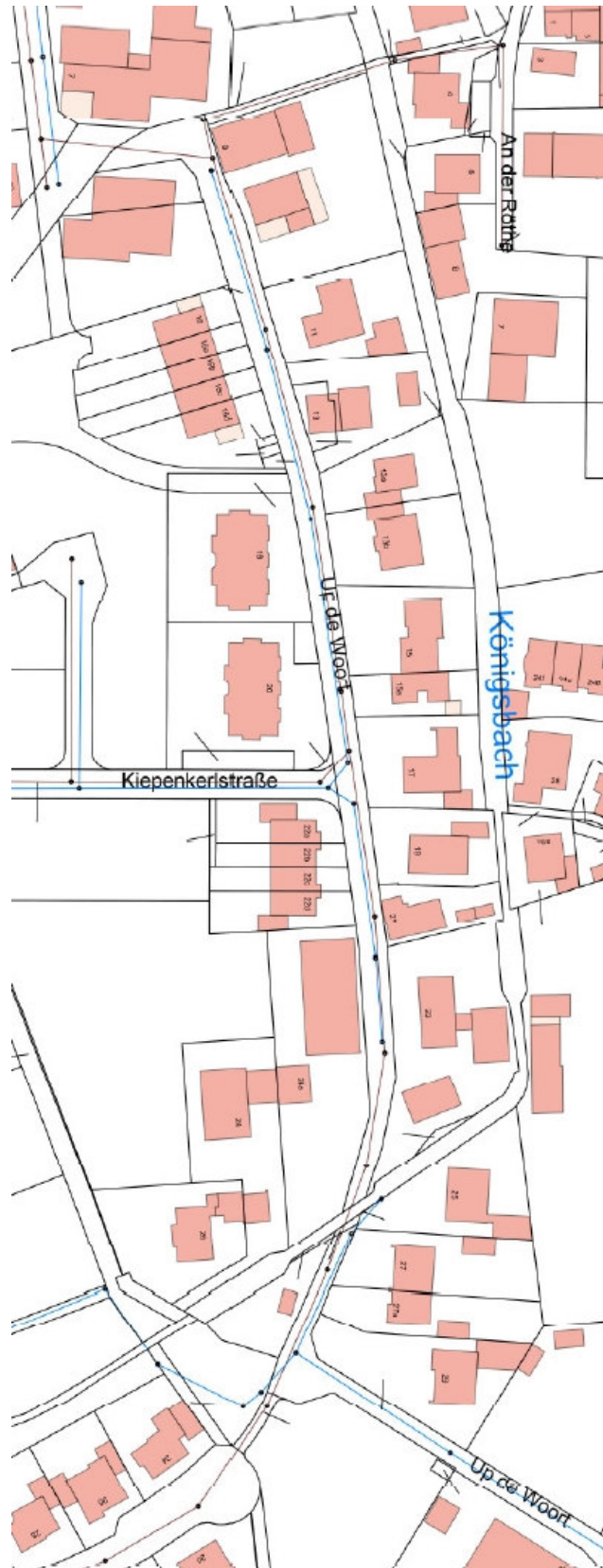
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Abb. 1 :



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Abb. II :



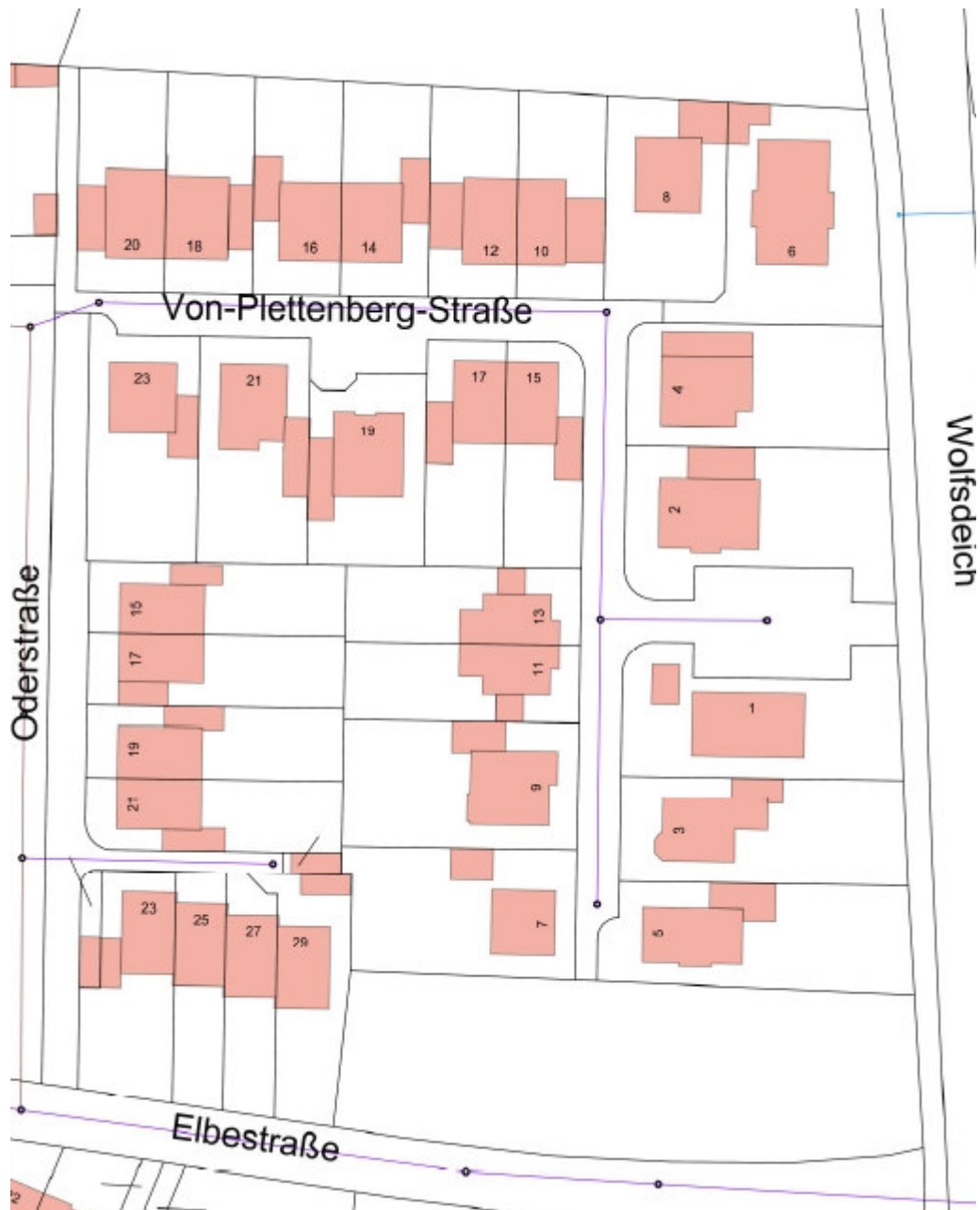
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Abb. III :



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Abb. IV :



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Abb. V :



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Abb. VI :



Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- **Flurbereinigungsbehörde** -

48653 Coesfeld, 31.03.2010
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung Rhedebrügge I und II

Az.: -23 72 3 -

Az.: -23 72 4 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 09.06.1972 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, jetzt Bezirksregierung Münster, wurde das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt: Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch verschiedene Änderungsbeschlüsse wurden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet:

Stadt Hamminkeln

Gemarkung Brünen

Flur 12

Flurstück: 66

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Gemarkung Dingden

Flur 17	Flurstücke: 47, 50
Flur 18	Flurstücke 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 50, 57, 58, 59, 64, 125, 126
Flur 19	Flurstücke: 3, 4, 10, 11, 13, 19, 25, 28, 29, 36, 37, 38, 90, 91
Flur 22	Flurstücke: 37, 72, 75
Flur 23	Flurstück: 52
Flur 24	Flurstücke: 46, 78
Flur 25	Flurstücke: 3, 58, 61, 65
Flur 26	Flurstück: 14
Flur 28	Flurstück: 75
Flur 29	Flurstück: 56
Flur 32	Flurstück: 161
Flur 33	Flurstücke: 84, 87, 99, 175

Gemarkung Ringenberg

Flur 2	Flurstück: 67
Flur 9	Flurstück: 61

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez.

(LS)

B. Grothues